

Inkasso

Ein Inkasso-Büro betreibt die außergerichtliche Einziehung von Forderungen für Dritte. Die Vergütung hierfür ist frei verhandelbar. Es existiert keine Vergütungsordnung wie beispielsweise für Rechtsanwälte. Ob der Schuldner diese Kosten seinem Gläubiger zu erstatten hat, ist nur für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens geregelt (s.u.). Es gibt keine einheitliche Rechtsprechung, dass und in welcher Höhe der Schuldner die anfallenden Inkassokosten zu ersetzen hat.

Um mehr Kostentransparenz herzustellen, sind künftig sowohl die Höhe der erstattungsfähigen Vergütung als auch die erstattungsfähigen sonstigen Inkassokosten für vorgerichtliche Inkassotätigkeiten, die gegenüber einer Privatperson typischerweise geltend gemacht werden, begrenzt. Der Gesetzgeber will durch diese Neuregelung, die am 01.11.2014 in Kraft treten wird, finanzielle Anreize für unseriöse Inkassounternehmen vermindern sowie unseriöse Inkassomethoden eindämmen. Entsprechende Regelungen sollen für Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, geschaffen werden.

Registrierung

Seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) im Jahr 2008 müssen sich Inkassounternehmen in das Rechtsdienstleistungsregister eintragen lassen. Die Eintragung ersetzt die früher erforderliche Erlaubnis.

Die **Voraussetzungen für die Registrierung** sind:

- (1) Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
- (2) Theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder in den Teilbereichen, die abgedeckt werden sollen
- (3) eine Berufshaftlichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall

Die Einzelheiten sind in der **Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz** geregelt, die Sie z.B. hier abrufen können:

www.gesetze-im-internet.de/rdv/

Zuständige **Registrierungsbehörde im Saarland** ist

Landgericht Saarbrücken
Der Präsident
Franz-Josef-Röder Straße 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 501-5339.

Gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz dürfen registrierte Inkassounternehmen auch ein **gerichtliches Mahnverfahren** durchführen können, und zwar bis zur Abgabe an das Streitgericht. **Eine Erstattungspflicht des Schuldners** für die Vergütung des Inkassounternehmens besteht aber **nur bis maximal 25 Euro**, vgl. § 4 Abs. 4 RDGEG, im Internet unter:

www.gesetze-im-internet.de/rdgeg/

Rechtsdienstleistungsregister

Das bundesweite **Rechtsdienstleistungsregister** ist online verfügbar unter:

www.rechtsdienstleistungsregister.de

Dort können Sie sich die registrierten Inkassodienstleister in den einzelnen Bundesländern anzeigen lassen. Nach § 13a RDG können die Aufsichtsbehörden auf unseriöse Verfahrensweisen von Inkassounternehmen mit Aufsichtsmaßnahmen reagieren.

Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

Durch § 11a RDG werden neue Darlegungs- und Informationspflichten für alle registrierten Personen eingeführt, die Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen erbringen. Von dieser Informationsverpflichtung wird nur die Geltendmachung von Forderungen erfasst, die dem Inkassobegriff des § 2 Abs. 2 RDG unterfallen. Ausgenommen von den Informationspflichten sind somit die Fälle des Factoring sowie des Forderungskaufs.

Ziel der Informationsverpflichtung ist die Sicherstellung, dass die von einem Inkassounternehmen mit einer Zahlungsaufforderung konfrontierte Privatperson alle Angaben erhält, die sie benötigt, um die Berechtigung einer gegen sie geltend gemachten Forderung zu überprüfen und sich ggf. gegen sie zur Wehr zu setzen. Folgende Informationen müssen der Privatperson immer übermittelt werden nach § 11a Abs. 1 RDG:

- den Namen oder die Firma ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers,
- den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstandes und des Datums des Vertragsschlusses,
- bei Geltendmachung von Zinsen die Zinsberechnung
- wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, muss ein gesonderter Hinweis darauf erfolgen und warum ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird,
- Art, Höhe und Entstehungsgrund zu der Inkassovergütung bzw. sonstigen Inkassokosten,
- bei Geltendmachung von Umsatzsteuerbeträgen muss das Inkassounternehmen eine Erklärung abgeben, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Zusätzliche Angaben sieht § 11a RDG vor, die nur auf die Nachfrage der Privatperson hin zu geben sind. Dazu zählt die ladungsfähige Anschrift des Auftraggebers sowie auch bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Weiterführende Informationen erhalten Sie beispielsweise beim

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Friedrichstraße 50–55

10117 Berlin

Telefon: 030 / 2 06 07 36-0

Fax: 030 / 2 06 07 36-33

Internet: www.inkasso.de

E-Mail: bdiu@inkasso.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.